Manöver des Sanitätsdienstes

Autor(en): **Baumann, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **27 (1954)**

Heft 10

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-517186

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

27. Jahrgang, Nr. 10
Oktober 1954

Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Manöver des Sanitätsdienstes

Unsere Leser wurden bereits durch die Tagespresse über die vor einiger Zeit durchgeführten Manöver des Sanitätsdienstes unterrichtet.

Oberst R. Baumann, ein bekannter und treuer Mitarbeiter des «Fourier» berichtet im folgenden Beitrag über sehr interessante Einzelheiten des Vpf. Dienstes und die Verwendung von «Mahlzeitencoupons» während diesen Manövern. *Red.*

Verwendung von Verpflegungsgutscheinen während den Manövern des Armeesanitätsdienstes

Von Oberst R. Baumann, Bern

Erstmals seit 1939 fanden wieder große Manöver unseres Armeesanitätsdienstes statt, an welchen über 3000 Mann teilnahmen und worüber in den Tageszeitungen eingehend Bericht erstattet wurde. Es waren folgende Truppen beteiligt:

San. RS 39
San. Trsp. RS 41
San. RS 40
San. Abt. 25
San. Abt 70 ad hoc
— Spit. Kp. 71—74
— R + Kol. 71—74
— FHD-San.-Trsp.-Kol. I — III/71
— Ter. San. Det. 122—124
A. San. Mag. 2 und 3
Feldpost 40

Die Manöver begannen Montag, den 31. Mai, im Raume zwischen der Aare und dem Vierwaldstättersee und dauerten bis zum 3. Juni 1954.

Die Zahl der während der Operation zum Einsatz kommenden «Verwundeten» betrug ungefähr 800, die durch den Armeesanitätsdienst unter Einsatz verschiedenster Transportmittel durch die rückwärtigen Staffeln geschleust werden mußten, um schlußendlich in die MSA 7 im Melchtal eingeliefert zu werden. Feldspitäler wurden in Sursee und Aarau eingerichtet, auf den Stationen Lenzburg und Othmarsingen stand je ein halber Sanitätseisenbahnzug und auf einem Flugplatz in Obwalden stand ein Helikopter für den Verwundetentransport zum Einsatz bereit. In Luzern stand das Dampfschiff «Schiller» bereit «Verwundete» vom Sanitätseisenbahnzug zu übernehmen und nach Alpnachstad zu führen.

In Luzern wurde eine Sanitäts-Melde- und Transportstelle etabliert.

In Anbetracht des Umstandes, daß über ein Viertel der an den Manövern teilnehmenden Truppen als «Verwundete» ihre Einheit verlassen und nach hinten transportiert werden mußten, waren, um umfangreiche und unzuverlässige Buchungen im Sinne «bei und von anderen Korps in Verpflegung» zu vermeiden, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Es wurde folgendes verfügt:

1. Rechnungstechnisch bleiben alle an den Manövern teilnehmenden Verbände in der gleichen Zusammensetzung, wie in der Vorkurswoche. Mutationen werden in der Truppenbuchhaltung nur dann berücksichtigt, wenn es sich um definitiven Abgang oder Zuwachs handelt (Uebertritt, Evakuationen in Zivilspital, Entlassungen nach Hause).
2. Verpflegungsbeschaffung:
   a) *Brot: für den 30. 5., 31. 5. und 1. 6. Selbstsorge*
   Bei Manöverbeginn am 30. 5. ist das Brot vom 31. 5. auf dem Mann, dasjenige für den 1. 6 auf der Küche
   für den 2. und 3. 6. wird das Brot durch den KK der Uebungsleitung ab Depot an folgende Truppen nachgeschoben: San.-Abt. der Div.-Abschnitte für sich und das Truppensanitätspersonal, San.-Abt. 25
   b) Fleisch, Käse, Milch, Frischgemüse, Brennmaterial, Heu und Stroh usw. beschaffen alle Truppen durch Selbstsorge
   c) Für die Verpflegung der Verwundeten und Kranken (Kranke der Truppe und markierte Verwundete) sowie der vorübergehend bei den Einheiten sich aufhaltenden Of., Uof., Sdt., HD und FHD haben die Sanitätsformationen folgende zusätzliche Verpflegung vorzusehen:
   — *Sanitätsproviant* (siehe «Der Fourier» Nr. 6/1951):

pro San.-Kp.	3 Pakete
pro chir. Amb.	1 Paket
pro San. Stabs-Kp.	3 Pakete
pro Abt. der MSA 7	3 Pakete

   — dazu sind an *Tagesportionen* über den Bestand der eigenen Einheit auf den Küchen bereitzustellen:

pro San. Kp.	100 Portionen

pro chir. Amb.	60 Portionen
pro San. Stabs-Kp.	100 Portionen
pro Abt. der MSA 7	200 Portionen

Diese zusätzlichen Tagesportionen sind entsprechend dem täglichen Verbrauch laufend zu erneuern und sollen letztmals am 2. 6. abends vollständig auf der Küche der betreffenden Einheit sein. Nach Manöverabbruch überzählige Portionen sind am 3.—5. 6. zu verpflegen, wobei die Quartiermeister der Stäbe für einen Ausgleich unter den Einheiten sorgen.

Hauptmahlzeit ist bei allen Truppen das Nachtessen.

3. Verpflegungsberechtigung:

Der Umstand, daß während den Manöverübungen ca. 800 Mann als markierte Verwundete sukzessive von der Front d. h. den Verwundetennestern und Sanitätshilfsstellen der Truppensanität über

— mehrere Verwundetensammelstellen
— 4 Verbandplätze
— mehrere Sanitätsmelde- und Transportstellen
— mehrere chirurgische Feldspitäler
— den Sanitätseisenbahnzug

in die Sanitätsanstalt Melchthal zurückgeschoben werden mußten, wobei die Distanz von den vordersten Etablierungen bis zur Militärsanitätsanstalt ca. 100 km betrug, verlangte besondere Anordnungen zur Sicherstellung der Verpflegung der eingesetzten Sanitätsformationen und der immer wechselnden Zahl von Verwundeten, Alle sanitätsdienstlichen Einrichtungen betrieben eine Küche für die Verpflegung des eigenen Personals und die Verwundeten. Außerdem waren sie gehalten, allen an den Manövern teilnehmenden Wehrmännern, welche sich vorübergehend auf diesen Stellen aufhielten, die Verpflegung abzugeben.

Diese Anordnungen mußten so getroffen werden, dass das Abrechnungsverfahren, insbesondere die Feststellung der Verpflegungsberechtigung bei den immer wechselnden Beständen möglichst einfach gehalten werden konnte.

In Zusammenarbeit mit der Abteilung für Sanität wurden besondere Verpflegungsgutscheine geschaffen, die für die Feststellung der Verpflegungsberechtigung der einzelnen Sanitätsformationen zu dienen haben. Diese Verpflegungsgutscheine wurden am 30. 5. nachmittags *allen* Wehrmännern der an den Uebungen teilnehmenden Formationen ausgehändigt, mit der Weisung, dass sie ab 30. 5. Nachtessen bis 3. 6. Mittagessen jeder verpflegenden Stelle einen entsprechenden Abschnitt des Verpflegungsgutscheines abzugeben haben, und zwar:

für Frühstück mit Zwischenverpflegung	1/4 Tagesportion
für Mittagessen	1/4 Tagesportion
für Nachtessen (Hauptmahlzeit) mit Tagesportion Brot für den folgenden Tag	1/2 Tagesportion
	1 Tagesportion

Die Gutscheinabschnitte mußten von den Rechnungsführern der verpflegenden Stellen auf Papierformat A 4 so aufgeklebt werden, daß jedes Blatt 25 Tagespor-

tionen enthielt, das beim Kriegskommissär der Uebungsleitung bis 3. 6. 18.00 gegen einen Gutschein umzutauschen war. Diese Gutscheine waren der Verpflegungsabrechnung beizulegen.

Manöver des Armeesanitätsdienstes 30. 5.— 3. 6. 1954

Verpflegungsgutschein

Für jede von einer Truppe bezogene Mahlzeit ist der entsprechende Gutscheinabschnitt abzugeben.

1 Mittagessen 1/4 Tagesportion	1 Mittagessen 1/4 Tagesportion	1 Mittagessen 1/4 Tagesportion	1 Mittagessen 1/4 Tagesportion
1 Frühstück mit 1 Zwischenvpf. 1/4 Tagesportion	1 Frühstück mit 1 Zwischenvpf. 1/4 Tagesportion	1 Frühstück mit 1 Zwischenvpf. 1/4 Tagesportion	1 Frühstück mit 1 Zwischenvpf. 1/4 Tagesportion
1 Nachtessen (Hauptmahlzeit) mit 1 Tagesportion Brot 1/2 Tagesportion	1 Nachtessen (Hauptmahlzeit) mit 1 Tagesportion Brot 1/2 Tagesportion	1 Nachtessen (Hauptmahlzeit) mit 1 Tagesportion Brot 1/2 Tagesportion	1 Nachtessen (Hauptmahlzeit) mit 1 Tagesportion Brot 1/2 Tagesportion

Die Abgabe dieser Verpflegungsgutscheine erfolgte an:

	Anzahl Portionen
San. RS 39	2 412
San. RS 40	1 664
San. Abt. 25	3 152
San. Abt. 70 ad hoc	2 480
Kurs für San. Stabs-Of.	84
	9 792

Nach Manöverschluß wurden ausgetauscht:

San. RS 39	1 596	— 816
San. RS 40	1 430	— 234
San. Abt. 25	3 325	+ 173
San. Abt. 70 ad hoc	3 421	+ 941
Kurs für San. Stabs-Of.	—	— 84
	9 772	— 1134
		+ 1114

Es ergibt sich daraus, daß die San. Rekr. Schulen 39 und 40 sowie der Kurs für San. Stabs-Of. insgesamt Verpflegungsgutscheine für 4160 Portionen erhalten haben, wovon Gutscheine für 1134 Portionen bei andern Sanitätsformationen für bezogene Verpflegung abgegeben wurden. Es sind dies die San. Abt. 25 mit 173 und die San.

Abt. 70 ad hoc (MSA 7) mit 941 Portionen; Verpflegungsgutscheine für 20 Portionen wurden nicht vorgewiesen.

Jede Sanitätsformation hat für die Manöverperiode vom 31. 5.—3. 6. 54 diejenige Anzahl Portionen als Berechtigung eingetragen, auf welche der Gutschein des Kriegskommissärs der Uebungsleitung lautete.

Die Verwendung von Verpflegungsgutscheinen erwies sich als praktisch und für die Manöververhältnisse von Vorteil. Es profitierte davon nicht nur der dadurch reibungslos arbeitende Verpflegungsdienst, sondern ganz besonders das Rechnungswesen. Hunderte von Mutationen mußten nicht eingetragen werden, wodurch die Truppenbuchhaltung gewaltig entlastet wurde.

Der Versuch mit der Verwendung von Verpflegungsgutscheinen zu einer einfachen und sauberen Verpflegungsabrechnung zu kommen, darf als durchaus gelungen betrachtet werden.

Auszug aus den Vorschriften für den Motorwagendienst (MWD-54)

«Der Kampfwert motorisierter Truppen steht und fällt mit der Disziplin im Straßenverkehr. Auf allen Stufen muß für die Verkehrsdisziplin und gegen die Unfallursachen angekämpft werden.»

Die nachstehenden Ziffern des Reglementes MWD-54 enthalten einige Verkehrsvorschriften sowie Hinweise für die Rechnungsführung.

Wir danken der Hemo für ihre Mitarbeit *Red.*

10. Diensttagekontrolle

In der Diensttagekontrolle auf Formular 17.3 «Mannschaftskontrolle» ist in der Kolonne 8 bei den Motorfahrzeugführern anzugeben, für welche Motorfahrzeugkategorie sie militärisch ausgebildet wurden und für welche sie einen kantonalen oder eidgenössischen Führerausweis besitzen.

Diese Angaben sind in der Korpskontrolle einzutragen.

16. Höchstgeschwindigkeiten

Die zuläßigen Höchstgeschwindigkeiten für einzeln fahrende Motorfahrzeuge betragen:

		außerorts km/h	*innerorts km/h*
a) Motorräder, Personenwagen, Jeep-Stationswagen 4×2 u. a.		80	Rücksichtsvoll und vorsichtig
b) Geländepersonenwagen: Jeeps, Jeep-Stationswagen 4×4, Land-Rover, Kommandowagen u. a.		60	
Leichte Lastwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht			
Leichte Geländelastwagen: Weapons-carriers, Mowag u. a.			
c) Personenwagen Geländepersonenwagen: Jeeps, Land-Rover, Kommandowagen u. a. Leichte Geländelastwagen: Weapons-carriers, Mowag u. a.	mit Einachs-Anhänger	50	30